



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

REFA AG
Emil-Figge-Strasse 43
44227 Dortmund

Ihre Ansprechpartnerin
Franziska Haun

Durchwahl
Telefon +49 361 57 341-1310
Telefax +49 361 57 341-1302

Franziska.Haun@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen
-

Ihre Nachricht vom
16.09.2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0342-3470

Erfurt,
9. November 2021

**Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem
Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz**
Ihr Antrag vom 16.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlässt folgenden

Bescheid:

- Die nachfolgend genannte Bildungsveranstaltung wird nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz als Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen Bildung anerkannt:
 - Planungsmethoden und -instrumente der Auftragsabwicklung
- Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **25,00 €** erhoben.

Gründe:

zu 1.:

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 10 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) nach Anhörung des Beirats nach § 10 Abs. 5 Satz 1 ThürBfG. Die Voraussetzung der arbeitsweltbezogenen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 4 ThürBfG liegt vor.

zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 ThürBfG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Nr. 10.2 der Anlage 1 zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (ThürVwKostOMBJS). Sie wurde am Bearbeitungsaufwand ermittelt und beträgt 25,00 €, da alle Unterlagen nach § 10 Abs. 3 ThürBfG vorlagen.



bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

Hinweise:

1. Der Träger der Bildungsveranstaltung hat dem Beschäftigten das Vorliegen der Anerkennung der Bildungsveranstaltung kostenlos zu bescheinigen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung hat der Träger dem Beschäftigten einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme kostenlos zu erbringen (§ 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 ThürBfG).
2. Nach Beendigung der jeweiligen anerkannten Bildungsveranstaltung sind zu den Stichtagen (1. April und 1. Oktober) Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zu erteilen (§ 12 Abs. 2 ThürBfG und § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung - ThürBfVO). Die Auskunft zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt nur für Teilnehmende, welche die Bildungsveranstaltung im Rahmen von Bildungsfreistellung besuchen. Es ist zwingend der unter folgendem Link eingestellte Vordruck zu verwenden: <http://bildungsfreistellung.de/downloads/>.
3. Die Anerkennung gilt unbefristet (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ThürBfG).
4. Die Anerkennung gilt für die Bildungsveranstaltung, wie sie dem Ministerium zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie gilt unabhängig vom beantragten Zeitpunkt. Wesentliche Änderungen, die für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen, insbesondere des Programms der Bildungsveranstaltung, sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Träger hat die Durchführung der anerkannten Bildungsveranstaltung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 ThürBfG).